

851

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Gewährleistung des abgeänderten Art. 34, Absatz 3,
der Verfassung des Kantons Solothurn.

(Vom 20. Februar 1918.)

1. Der bisherige Art. 34, Abs. 3, der solothurnischen Kantonsverfassung vom 23. Oktober 1887 lautet wie folgt: „Es können nicht mehr als zwei Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung gewählt werden.“

2. Mit Schreiben vom 19. Dezember 1917 teilt der Regierungsrat des Kantons Solothurn mit, dass in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1917 eine vom Kantonsrat am 16. November 1917 beschlossene Vorlage betreffend Abänderung von Art. 34, Abs. 3, der Staatsverfassung mit 5739 gegen 2307 Stimmen angenommen worden sei.

Die neue Verfassungsbestimmung hat folgenden Wortlaut: „Es können nicht mehr als drei Mitglieder des Regierungsrates in die Bundesversammlung gewählt werden.“

Die Neuerung, die die Verfassungsbestimmung bringt, besteht also darin, dass inskünftig drei statt zwei Mitglieder des solothurnischen Regierungsrates der Bundesversammlung angehören können.

3. Da der neue Absatz 3 des Art. 34 der solothurnischen Staatsverfassung nichts dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthält, beantragen wir Ihnen, durch Annahme des nachfolgenden Beschlusssentwurfes die nachgesuchte Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 20. Februar 1918.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Calonder.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des abgeänderten Art. 34, Absatz 3, der Verfassung des Kantons Solothurn.

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 20. Februar 1918 über die am 2. Dezember 1917 vom Volk des Kantons Solothurn beschlossene Abänderung des Art. 34, Absatz 3, der Kantonsverfassung,

in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

1. Dem in der Volksabstimmung vom 2. Dezember 1917 abgeänderten Art. 34, Absatz 3, der Verfassung des Kantons Solothurn, vom 23. Oktober 1887, wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des
abgeänderten Art. 34, Absatz 3, der Verfassung des Kantons Solothurn. (Vom 20. Februar
1918.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1918
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	851
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.02.1918
Date	
Data	
Seite	287-288
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 648

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.